



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie,
ländlicher Raum und Verbraucherschutz
Referat III 1

Mainzer Straße 80

65189 Wiesbaden

Unser Zeichen:

Wasserrahmenrichtlinie

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Ihre Ansprechpartnerin:

Zimmernummer:

Telefon/ Fax:

E-Mail:

Datum:

Az.: V 53.1 - 0.2 - P 02 EU-

Franziska von Andrian-Werburg

2.126

06151-12 5495/12-6381

F.vonAndrian-Werburg@rpda.hessen.de

23. Juni 2009

Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen - Offenlegung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms

Aus **forsthoheitlicher Sicht** wird zu den o. g. Plänen wie folgt Stellung genommen:

Bewirtschaftungsplan, hier: quantitativer Zustand des Grundwassers

Im Kapitel 12 des Bewirtschaftungsplanes und in den Kapiteln 2.13.2 und 3.1.3.2 des Maßnahmenprogramms sollten folgende Punkte ergänzend aufgenommen werden:

- Es sollte erläutert werden, welcher Bezugszeitraum der Einschätzung, dass der quantitative Zustand des Grundwassers gut ist, zu Grunde gelegt wurde. (Diese Ergänzung ist auch im Kapitel 2.2.2.1 erforderlich.)
- Bezüglich der grundwasserabhängigen Landökosysteme ist unter Bezugnahme auf Kapitel 2.2.3 zu ergänzen, dass für 28 potenziell gefährdete grundwasserabhängige Landökosysteme noch im Rahmen laufender Wasserrechtsverfahren geklärt wird, ob signifikante Schädigungen dieser Ökosysteme durch die beantragten Grundwasserentnahmen ausgeschlossen werden können oder ob entsprechende Auflagen zur Überwachung erforderlich sind und daraufhin im Rahmen des Vollzuges der Wasserrechte entsprechende Maßnahmen zur Verhütung und zum Ausgleich (§4 HWG) ergriffen werden müssen.
- Die bereits laufenden Infiltration sollten anlog der Darstellung der umgesetzten Strukturverbessernden Maßnahmen bei den Oberflächengewässern beim Grundwasser dargestellt werden.

Begründung:

Die Ergänzungen sollen der besseren Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse des Bewirtschaftungsplanes dienen, da nur die Aussage, dass der mengenmäßige Zustand gut sei, den Sachverhalt nicht umfassend wiedergibt und Fragen aufwirft. Die Ergänzungsvorschläge ergehen insbesondere vor dem Hintergrund, dass aufgrund der laufenden Degradations- und Absterbeprozesse im Hessischen Ried (Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried,

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt

Internet:
www.rpda.de

Servicezeiten:

Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:

Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

Kap. 10.2, S.98) im Rahmen der laufenden Wasserrechtsverfahren Möglichkeiten zu weitergehenden Aufspiegelungen zur Stabilisierung des Naturhaushalts geprüft werden.

Zur Tabelle 2-13 (grundwasserabhängige Landökosysteme, für die die Notwendigkeit einer Überwachung bis zum Jahr 2009 geklärt wird) wird darauf hingewiesen, dass die Zuordnung des WW Allmendfeld zu den in der Tabelle bereits enthaltenen Schutzgebieten FFH-Gebiet Jägersburger und Gernsheimer Wald sowie Vogelschutzgebiet Jägersburger/Gernsheimer Wald fehlt.

Im Maßnahmenprogramm Hessen sind die für die Erreichung eines guten Zustandes der Gewässer erforderlichen Maßnahmen in Maßnahmengruppen zusammen gefasst. Diese werden auf Karten mit relativ grobem Maßstab überwiegend als Maßnahmenbänder, d.h. nicht punktgenau, dargestellt.

Aus diesen Gründen wird aus forsthoheitlicher Sicht nur allgemein zu den Maßnahmen Stellung genommen:

Insbesondere für die Maßnahmengruppen 1 bis 3 - Bereitstellung von Flächen, Entwicklung naturnaher Gewässer-, Ufer- und Auenstrukturen und Herstellung der linearen Durchgängigkeit - wird z. T. Wald in Anspruch genommen. Je nach Umfang der Inanspruchnahme sind entsprechende forstrechtliche Verfahren erforderlich, so dass die zuständige Genehmigungs- und Forstbehörde frühzeitig einzubinden ist. Grundsätzlich werden aus forsthoheitlicher Sicht Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes von Gewässern begrüßt. Im Rahmen eines forstrechtlichen Verfahrens kann sich jedoch herausstellen, dass eine Maßnahme nicht wie geplant oder nicht an der geplanten Stelle durchgeführt werden kann.

Redaktioneller Hinweis:

Das Hess. Forstgesetz wurde zuletzt durch Gesetz vom 07.09.2007 geändert. Betr. Maßnahmenprogramm Kapitel 2.8.2, Seite 31 letzter Abschnitt.

Aus Sicht der **oberen Naturschutzbehörde** wird zum Maßnahmenprogramm Oberflächengewässer wie folgt Stellung genommen:

Die geplanten Maßnahmen zur Verbesserung der biologischen, hydromorphologischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten/Verbesserung des ökologischen und chemischen Zustandes der Oberflächengewässer stehen grundsätzlich nicht im Widerspruch zu den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete gemäß der Verordnung über die NATURA 2000-Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008. Vielmehr werden sie die Maßnahmen, die sich aus der FFH-RL ergeben, unterstützen. Insoweit werden - von Ausnahmen/Einzelfällen abgesehen - grundsätzlich zunächst keine Probleme bei der Planung und Umsetzung der Maßnahmen gesehen.

Konflikte werden allerdings bei der Anhang II-Art „Steinkrebs“ der FFH-RL gesehen, wenn es um die Passierbarkeit/Herstellung der linearen Durchgängigkeit geht.

Um die Gefahr des Einschleppens der Krebspest durch einwandernde Signal-/Kamberkrebse in die Steinkrebsbestände zu verhindern, sollten bestehende Wanderhindernisse unterhalb von bekannten Steinkrebsbeständen weiter erhalten bleiben oder Vorrichtungen geschaffen werden, die die Passierbarkeit von Krebsen verhindern ohne die Wanderung von Fischen einzuschränken. Solche Vorrichtungen sind mir jedoch nicht bekannt.

Der Konflikt wird besonders deutlich am Beispiel des Schwarzbachsystems (Taunus):

Einerseits sind hier in den Oberläufen gute Bestände des Steinkrebsses nachgewiesen, die durch Beibehaltung der Wanderhindernisse geschützt werden sollen. Andererseits soll im

Schwarzbachsystem der Lachs wiederangesiedelt werden, der für seine Wanderungen durchgängige Gewässer benötigt. Ein Konflikt, der m.E. nur am Einzelfall zu lösen ist.

Nach bisherigem Kenntnisstand sind u.a. in folgenden Gewässern nennenswerte Bestände des Steinkrebsses nachgewiesen:

- Oberlauf der Weschnitz (FFH-Gebiet 6318-307) einschl. der Zuflüsse im Raum Fürth, Rimbach, Mörlenbach
- Oberlauf der Gersprenz (FFH-Gebiet 6319-302) oberhalb Reichelsheim(Mergbach) einschließlich Eberbach (außerhalb FFH). Diese Population soll durch Umsiedlung von Tieren aus dem Weschnitz-System mittelfristig verstärkt werden, da die Bestände an der Grenze einer sich selbst tragenden Population liegen.
- Oberläufe des Schwarzbachsystems nördl. Hofheim/Ts., u.a. Daisbach, Seelbach, Dattenbach, Kalteborn, Krebsbach, Rettershofer Bach
- Oberläufe des Wickerbachsystems nördlich Wallau, u.a. Medenbach, Hollerbach, Thierbach, Alsbach, Wickerbach.
- Oberlauf des Grundelbaches, Gorbheimer Tal, insbesondere östlich/südöstlich Trösel)
- Leimersbach/Rheingau

Die vier letztgenannten Gebiete liegen ganz oder zum Teil außerhalb ausgewiesener FFH-Gebiete.

Ein gemeldeter Bestand im Gehrner Bach bei Kloster Klarenthal, Wiesbaden, konnte am 20.05.2008 nicht bestätigt werden. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass hier - wie auch in weiteren Oberläufen der Gewässer, insbesondere im Vordertaunus und dem Odenwald - Einzeltiere oder kleine Populationen vorhanden sind.

Ein weiteres Konfliktfeld kann sich bei Fließgewässern ergeben, bei denen sich die Gewässer infolge von Hindernissen im Bachbett teichartig aufgestaut haben. Die so entstandenen Stillgewässerbereiche sind Bestandteile dynamischer Auen, an die sich eine typische Fauna und Flora angepasst hat. Ein NSG und FFH-Gebiet, bei dem sich eine solche Entwicklung eingestellt hat, ist die „Schiffliche bei Großauheim“. Die Wiederherstellung der Durchgängigkeit würde die an die EU gemeldeten Schutzgüter gefährden.

Neben den o.g. im Einzelfall möglichen Konflikten mit Belangen des Artenschutzes nach FFH-RL bzw. mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten können bei der Umsetzung von Maßnahmen an den Gewässern im Einzelfall auch Konflikte mit Naturschutzgebietsverordnungen oder mit den Vorschriften des gesetzlichen Biotopschutzes auftreten. So musste z.B. anlässlich der mit der zuständigen oberen Wasserbehörde vorgenommenen Vor-Ort-Prüfung von Maßnahmen im Bereich des Mainschlauches festgestellt werden, dass Maßnahmen zur Beseitigung von (bereits stark mit alten Weidengehölzen eingewachsenen) Steinschüttungen mit den Vorschriften zum gesetzlichen Biotopschutz und/oder mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes kollidieren würden und wurden daher nicht weiter verfolgt.

Zur Vermeidung von Konfliktlagen im Rahmen von wasserrechtlichen Zulassungsverfahren für derartige Maßnahmen wird daher im Hinblick auf die Umsetzung des Maßnahmenprogramms und die Konzipierung von Einzelmaßnahmen um eine frühzeitige Beteiligung der oberen Naturschutzbehörde gebeten, damit rechtzeitig geklärt werden kann, ob ggf. Belange des Gebietsschutzes, des Biotop- oder Artenschutzes betroffen sind, wie eine Vereinbarkeit der Ziele im konkreten Fall hergestellt werden kann oder ob diese im Einzelfall womöglich der Realisierung von Maßnahmen entgegenstehen.

Zur Planung an einigen konkreten Gewässerabschnitten werden im Einzelnen folgende Hinweise und Anregungen gegeben:

Rheingau-Taunus-Kreis:

Der Kiedrichbach (Sillgraben) oberhalb der Waldmühle weist bereits einen naturnahen Charakter auf; eine naturnahe Gestaltung dieses Abschnittes innerhalb des NSG Weihersberg bei Kiedrich erscheint nicht notwendig (wurde mit Fr. Tremper von IV/Wi 41.2 bereits geklärt). Hier werden zudem in naher Zukunft vorhandene Barrieren im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen beseitigt.

Hoch-Taunus-Kreis:

Die Durchsicht der Ergebnistabelle Maßnahmenprogramm Oberflächengewässer ergeben, dass Sattelbach und Laubach in den Karten, nicht aber in der Tabelle enthalten sind. Der Vergleich mit der hier vorliegenden Planung zum Sattelbach, Laubach in Weilrod hat ergeben, dass es ca. 28 Wanderhindernisse gibt, aber nur 4 in der Karte dargestellt sind. Fraglich ist auch warum hier nicht die Maßnahme M1 (Bereitstellung von Flächen) entlang der Gewässer dargestellt wird. Infolge der vielen Wanderhindernisse müsste auch die Maßnahmen M3 "Herstellung der linearen Durchgängigkeit als Ziel dargestellt werden.

In Friedrichsdorf ist im Zuge einer Straßenplanung als Ausgleichsmaßnahme die Renaturierung eines Zuflusses zum Seulbach (Tränkbach) zwischen dem östlichen Ortsrand von Friedrichsdorf-Seulbach und der A 5 geplant. Dies sollte in der Karte übernommen werden, derzeit gibt es entlang dieses Gewässers keinen Eintrag.

Kreis Offenbach:

Die Rodau ist in Tabelle und Karte enthalten, allerdings wird unter Spalte 24 behauptet, es seien 100 % defizitär. Das stimmt nicht, da es bereits renaturierte Abschnitte gibt, welche auch in der Karte dargestellt sind.

Kreis Bergstraße:

Im Bereich des Lampertheimer Altrheins ist im Bereich des Naturschutzgebietes Biedensand ein Gewässerabschnitt als Bundeswasserstraße dargestellt. Nach den mir vorliegenden Informationen gibt es jedoch keine Bundeswasserstraße im Bereich des Naturschutzgebietes.

Im Bereich der Weschnitz ist vor der Umsetzung von Maßnahmen zur Schaffung der Durchgängigkeit, wie oben bereits ausgeführt, im Einzelfall die Verträglichkeit mit den in der Natura2000-Verordnung für den Steinkrebs festgelegten Erhaltungszielen für den Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*) zu prüfen. Hierbei sind u.a. folgende Erhaltungsziele relevant:

- Erhaltung der biologischen Durchgängigkeit des Fließgewässers, soweit eine Infektion des Bestandes mit der Krebspest durch andere Krebsarten oder durch Fischbesatz aus mit Krebspest verseuchten Gewässern ausgeschlossen werden kann
- Erhaltung von isolierenden Strukturen (Verrohrungen, Abstürze, Wehre, Rückhaltebecken) unterhalb von Steinkrebspopulationen, soweit eine Infektion durch die Krebspest aus darunter liegenden Gewässerabschnitten nicht ausgeschlossen werden kann, ggf. in Verbindung mit der Reduzierung nicht bodenständiger Krebsarten als mögliche Träger der Krebspesterger

Kreis Darmstadt-Dieburg:

Für einen Bachabschnitt westlich der Ortslage von Bickenbach, für den eine Renaturierung bereits abgeschlossen ist, ist in der Karte nicht ersichtlich, dass Maßnahmen bereits durchgeführt wurden.

Im Auftrag

gez. Enders